

# GR\_GERICHTE S 2010 100 vom 14. Dezember 2010

GR Gerichte, 2010-12-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2010 100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_100)

FR: GR\_GERICHTE S 2010 100 du 14 décembre 2010

IT: GR\_GERICHTE S 2010 100 del 14 dicembre 2010

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

Am 16. September 2008 fand eine erste kreisärztliche Abschlussuntersuchung statt. In seinem Bericht hielt der Kreisarzt Dr. med. ... unter anderem fest, dass von weiteren medizinischen Massnahmen keine wesentliche Besserung der Befunde mehr zu erwarten sei. Daraufhin teilte die SUVA dem Versicherten mit, sie stelle aus diesem Grund die Heilkosten- und Taggeldleistungen auf den 31. Oktober 2008 ein. Mit Verfügung vom 30. September 2008 sprach die SUVA dem Versicherten mit Beginn ab 1. November 2008 eine IV-Rente von monatlich Fr. 566.80 (Beeinträchtigung Erwerbsfähigkeit 20%, versicherter Jahresverdienst Fr. 42'509.--, Valideneinkommen Fr. 60'516.--, Invalideneinkommen Fr. 48'310.--) und eine

Integritätsentschädigung von Fr. 26'700.-- (25% von Fr. 106'800.--) zu. Dagegen erhob der Versicherte am 2. Oktober 2008 Einsprache mit dem Antrag auf Festsetzung einer IV-Rente von mindestens 70% und einer Integritätsentschädigung von 40%. Eventualiter sei eine pluridisziplinäre Begutachtung durchzuführen.

### E. 3

Am 25. März 2009 - und damit während des laufenden Einspracheverfahrens - wurden die bei der Total-Arthrodeese des linken Handgelenks verwendeten Implantate wieder entfernt (OSME-Entfernung). Gleichzeitig wurde aufgrund von zunehmenden Beschwerden das rechte Handgelenk des Versicherten infiltriert. Am 17. November 2009 fand anschliessend an die Therapie und die Nachbehandlungen nach diesem Eingriff die zweite kreisärztliche Abschlussuntersuchung statt. Dabei stellte der Kreisarzt Dr. med. ... im Wesentlichen fest, dass dem Versicherten unter ausschliesslicher Berücksichtigung der unfallkausalen Befunde aus versicherungsmedizinischer Sicht eine ganztägige behinderungsgerechte, adaptierte Beschäftigung zumutbar sei. An der Beurteilung der ersten Abschlussuntersuchung vom 16. September 2008 zur Integritätsentschädigung könne dagegen festgehalten werden. Mit Schreiben vom 18. Januar 2010 bestätigte Dr. med. ..., Kantonsspital Graubünden, Abteilung für Handchirurgie, diese Einschätzung in medizinischer Sicht. Schliesslich wurde der Versicherte am 1. Februar 2010 auf Veranlassung der IV-Stelle Graubünden durch das Ärztliche Begutachtungsinstitut GmbH in Basel (ABI) umfassend untersucht. Das ABI kam in seinem Gutachten vom 8. März 2010 ebenfalls zum Schluss, dass für körperlich leichte, adaptierte Tätigkeiten eine zumutbare Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 100% bestehe.

### E. 4

Mit Einspracheentscheid vom 9. Juni 2010 hiess die SUVA die Einsprache des Versicherten vom 2. Oktober 2008 teilweise insofern gut, als sie neu eine IV-Rente von 22% anstatt eine solche von 20% verfügte. An der mit Verfügung vom 30. September 2008 zugesprochenen Integritätsentschädigung von 25% hielt die SUVA dagegen fest.

#### **E. 5**

Hiergegen erhob der Versicherte am 8. Juli 2010 Beschwerde ans Verwaltungsgericht mit dem Antrag, den Invaliditätsgrad auf mindestens 50%, eventuell nach richterlichem Ermessen, festzusetzen und eine Integritätsentschädigung von 30% zu veranschlagen; unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids und der zugrundeliegenden Verfügung. Er könne seit dem Arbeitsunfall vom 19. August 2003 beide Hände unfallbedingt nur noch sehr beschränkt einsetzen. So erwähne das Kantonsspital Graubünden im fortlaufenden Bericht am 6. Juli 2006 erstmals neu auftretende, vor allem belastungsabhängige Schmerzen im rechten Handgelenk. Auch wenn diese Schmerzen teilweise auf unfallfremde Vorfälle zurückzuführen seien, stehe doch ausser Zweifel, dass sich die Schmerzen infolge der Überbelastung (der rechten Hand) - wegen der eingeschränkten Zudienqualität der linken Hand - und damit unfallkausal akzentuiert hätten. Mit zwei Zudienhänden sei eine adaptierte 100%-ige Arbeitsfähigkeit nicht möglich. Es sei angesichts des vorliegenden Befundes von einer zumutbaren 50%-igen Arbeitsfähigkeit auszugehen, so dass ein 50%-iger Invaliditätsgrad vorliege. Daraus ergebe sich automatisch eine Erhöhung der Integritätsentschädigung auf 30%.

#### **E. 6**

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich damit als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Vorinstanz (Beschwerdegegnerin) nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 13. Mai 2011 nicht eingetreten (8C\_158/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.